

**Security –
gesetzliche Anforderungen an die
Beförderung gefährlicher Güter**

EUROCARGO 2006

FORUM III „Wie setze ich die Vorschriften um?“

Historische Entwicklung seit 11. September 2001

- **11/2001** erste Diskussionen über Security bei Gefahrgutbeförderungen auf der Straße.
- **2/2002** Einrichtung einer informellen EU-Arbeitsgruppe
- **6/2002-12/2002** UN-(Sub)Committee TDG diskutiert und beschließt Aufnahme von Security Provisions in die 13. Ausgabe der UN-Modellvorschriften (2003)

Historische Entwicklung seit 11. September 2001

- **3/2003** GT bereitet modifizierte Übernahme für den europäischen Landverkehr vor
- **11/2003** Fachmännischer Ausschuss bestätigt Übernahme für RID
- **1/2004** WP.15 bestätigt Übernahme für ADR
- **1/2005** In-Kraft-Treten
- **7/2005** Ende der Übergangsfrist

Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung

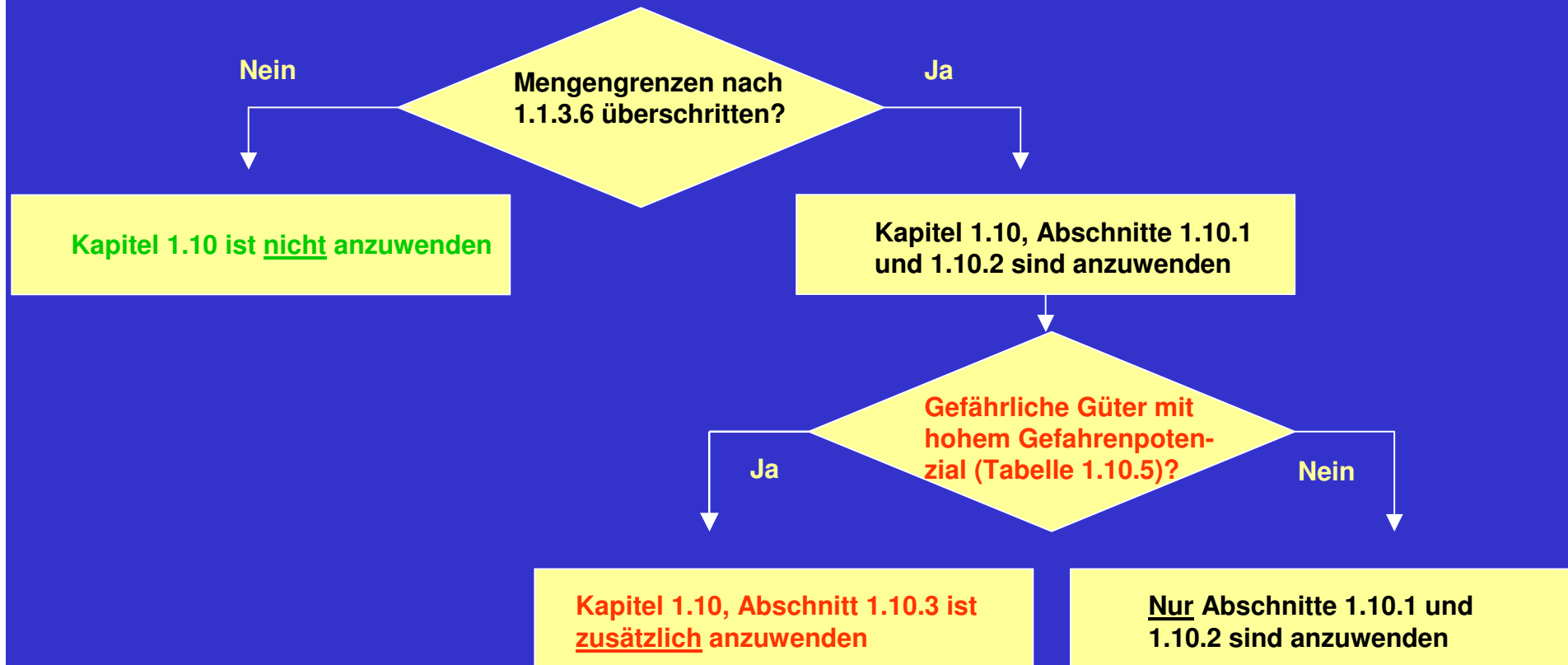
Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter „**Sicherung**“ die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den **Missbrauch** gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung

Dreistufiges Konzept

- **Keine Maßnahme bei kleinen Mengen (1.1.3.6.3 und LQ)**
- **allgemeine Maßnahme bei „normalem“ Gefahrgut**
- **zusätzlich besondere Maßnahmen bei gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (HCDG)**

1.10.4 Anwendungsbereich



1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.1 Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die in diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten.

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.2 Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

Stufe 2

- keine Maßnahmen bei regelmäßigen Geschäftsbeziehungen
- neue Geschäftsbeziehung erfordert Zuverlässigkeitsprüfung
 - Qualität (SQAS, VCI-Anforderungsprofil, betriebliches Subunternehmerprofil, QM-Systeme, sonstige Auswahlverfahren)
 - kaufmännische Gesichtspunkte
- Spot-Markt: Zugriff auf bekannten Frachtführer-Pool

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.3 Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweilige Abstellen, Plätzen für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots, Liegeplätzen und Rangierbahnhöfen, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, müssen

– ordnungsgemäß gesichert,

– gut beleuchtet und

– soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.

- **„Bereiche für das zeitweilige Abstellen“**: regelmäßige und beabsichtigte Unterbrechung im Verlauf der Beförderung (Wechsel der Beförderungsart)
- **„Ordnungsgemäße Sicherung“**: z.B. eindeutige Zugangsregelungen durch technische und organisatorische Maßnahmen
- **„gut beleuchtet“**: durch arbeitsschutzrechtliche Vorgaben erfüllt
- **„soweit möglich und angemessen für die Öffentlichkeit unzugänglich“**: keine öffentlichen Zugangswege. Organisatorische Maßnahmen jedoch nicht zwingend bauliche Maßnahmen

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.4 Jedes Mitglied der Besatzung eines Fahrzeugs, mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss während der Beförderung einen **Lichtbildausweis** mit sich führen.

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.5 Sicherheitsüberprüfungen gemäß Abschnitt 1.8.1 und Unterabschnitt 7.5.1.1 müssen sich auch auf angemessene Maßnahmen für die Sicherung erstrecken.

7.5.1 Belade-, Entlade- und Fahrzeugkontrollen werden erweitert um Sicherheitschecks, z.B.

- einheitliche Ordnernummern
- Identifikation des Fahrzeugführers und des Fahrzeugs mit anschließender Registrierung
- Konsequente Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Fahrgästen

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.6 Die zuständige Behörde muss auf dem neuesten Stand befindliche **Verzeichnisse über alle gültigen Schulungsbescheinigungen** für Fahrzeugführer gemäß Abschnitt 8.2.1 führen, die durch sie oder andere anerkannte Stellen ausgestellt wurden.

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

1.10.2.1 Die in Kapitel 1.3 festgelegte erstmalige Unterweisung und Auffrischungsunterweisung muss auch Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen.

Die Auffrischungsunterweisung im Bereich der Sicherung muss nicht unbedingt nur mit Änderung der Vorschriften zusammenhängen.

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

- 1.10.2.2 - Art der Sicherungsrisiken,
- deren Erkennung,
- Verfahren zu deren Verringerung,
- Maßnahmen bei Beeinträchtigung der Sicherung,
- Vermittlung von Kenntnissen über eventuelle Sicherungspläne (Stufe 3) entsprechend Arbeits- und Verantwortungsbereich.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

1.10.3.1 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (Tabelle 1.10.5):

- Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken
- Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen.

Tab. 1.10.5 Mengenschwellen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (nach Klassen)

1	1.1, 1.2, 1.3C, 1.5	0 0	Kg / Versandstücke L/Kg Tank/Versandstücke
2	Entzündbare Gase (F) giftige Gase T (x) *) <small>*) ausgenommen Aerosole</small>	3000 0	L / Tank/ L/Kg Tank/Versandstücke
3	VG I und II	3000	L / Tank
3, 4.1	Desensibilisierte explosive Stoffe	0	Kg / Versandstücke

Tab. 1.10.5 Mengenschwellen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (nach Klassen)

4.2, 4.3, 5.1	VG I	3000	L / Tank
5.1	Perchlorate, Ammoniumnitrate und ammoniumnitrihaltige Düngemittel	3000	L/Kg Tank/Bulk
6.1	VG I	0	L/Kg Tank/Versandstücke
6.2	Kategorie A	0	Kg / Versandstücke

Tab. 1.10.5 Mengenschwellen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (nach Klassen)

7	3000 A ₁ (in besonderer Form) bzw. 3000 A ₂ in Typ B- (U)- oder Typ B (M)- oder Typ C- Versandstücken		
8	VG I	3000	L / Tank
9	nicht betroffen		

1.10.3.2 Sicherungspläne

- 1.10.3.2.1 Beteiligte in der Transportkette müssen Sicherungspläne, die mindestens die in Absatz 1.10.3.2.2 aufgeführten Elemente beinhalten, einführen und tatsächlich anwenden.

- Falls erfasst, müssen sämtliche bei der Beförderung von HCDG Beteiligten (auch Empfänger) Sicherungspläne einführen und anwenden
- Elemente des Sicherungsplans können nur die Tätigkeit des Unternehmens wiedergeben
- Spediteur ohne Selbsteintritt
=> nur organisatorische Maßnahmen

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) spezifische Zuweisung der Verantwortlichkeiten an Personen, welche über die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind.

Verantwortlichkeitszuweisung

- Mitarbeiter und Externe
- Umsetzung einer Organisationsverpflichtung wie in §§ 9 und 130 OWiG
- Schlüsselanforderungen:
 - ungewöhnliche Vorkommnisse erkennen
 - Kenntnis, welche Schritte einzuleiten sind

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- b)** Verzeichnis der betroffenen gefährlichen Güter oder der Arten der betroffenen gefährlichen Güter

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- c)** Bewertung der üblichen Vorgänge und den sich daraus ergebenden Sicherungsrisiken, einschließlich der transportbedingten Aufenthalte, des verkehrsbedingten Verweilens der Güter in den Fahrzeugen, Tanks oder Containern vor, während und nach der Ortsveränderung und des zeitweiligen Abstellens gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag), soweit angemessen.

- Bestandsaufnahme der betrieblichen Vorgänge und Abläufe
 - Disposition
 - Verpacken
 - Kennzeichnen
 - Befüllen
 - Beladen
 - Entladen
 - Transport
- Risikobewertung pro Vorgang und Ablauf
- Erarbeitung von Risikominimierungspotenzialen
- Nutzung von Synergien mit bestehenden Plänen

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

d) klare Darstellung der Maßnahmen, die für die Verringerung der Sicherheitsrisiken entsprechend den Verantwortlichkeiten und Pflichten des Beteiligten zu ergreifen sind, einschließlich

- Unterweisung;

Maßnahmen zur Verringerung von Sicherungsrisiken durch erweiterte Unterweisung

- zusätzliche Sensibilisierung für möglichen Missbrauch von HCDG inkl. Maßnahmen zur Verhinderung
- besonders Fahrzeugführer sind zu unterweisen
- mögliche Inhalte
 - Art der Gefährdung
 - deren Erkennung
 - Verfahren zur Verringerung dieser Gefährdung
 - zu ergreifende Maßnahmen bei Verletzung der Betriebsregeln
 - Kenntnis über Sicherungspläne entsprechend der Verantwortlichkeiten
 - Rolle des Einzelnen bei der Anwendung der Pläne

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- d) klare Darstellung der Maßnahmen, (...) einschließlich
- Sicherungspolitik (z.B. Maßnahmen bei erhöhter Bedrohung, Überprüfung bei Einstellung von Personal oder Versetzung von Personal auf bestimmte Stellen, usw.);

- Informationssystem bei erhöhter Bedrohung zur Abstimmung von Maßnahmen (Alarmplan), ggf. mit Kunden und Lieferanten
- Personalpolitik mit definierten Kriterien (vgl. auch SÜFV), min.
 - Lebenslauf mit Nachweis früherer Tätigkeit
 - polizeiliches Führungszeugnis

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- d) klare Darstellung der Maßnahmen, (...) einschließlich
- Betriebsverfahren (z.B. Wahl und Nutzung von Strecken, sofern diese bekannt sind, Zugang zu gefährlichen Gütern während der Zwischenlagerung – wie in Absatz c) bestimmt – Nähe zu gefährdeten Infrastruktureinrichtungen, usw.);

Betriebsverfahren

- während der Fahrt
 - Routenfestlegung, wo möglich
 - Unregelmäßigkeiten am Fahrzeug, Schlössern, Siegeln oder Ladungen, in Beförderungsdokumenten oder bei Abholung und Empfang
- auf Werksgeländen
 - Verfahren zur Nachverfolgung von Ladung und Fahrzeugen,
 - Gewichtsabweichungen,
 - standardisierte Be- und Entladeverfahren,
 - Beleuchtung,
 - interne Kommunikation

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- d) klare Darstellung der Maßnahmen, (...) einschließlich
- für die Verringerung der Sicherungsrisiken zu verwendende Ausrüstungen und Ressourcen

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- e) Wirksame und aktualisierte Verfahren zur Meldung von und für das Verhalten bei Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung oder damit zusammenhängenden Zwischenfällen.

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- f) Verfahren zur Bewertung und Erprobung der Sicherungspläne und Verfahren zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung der Pläne

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- g) Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherung der im Sicherungsplan enthaltenen Beförderungsinformationen

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- h) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die Verbreitung der im Sicherungsplan enthaltenen Informationen betreffend den Beförderungsvorgang auf diejenigen Personen begrenzt ist, die diese Informationen benötigen. Diese Maßnahmen dürfen die an anderen Stellen des ADR vorgeschriebene Bereitstellung von Informationen nicht ausschließen.

- Sicherungspläne sind „Verschlusssachen“ und dürfen nur einem genau definierten Kreis von Mitarbeitern zugänglich und kenntlich gemacht werden. Ggf. sind entsprechend der Verantwortlichkeit nur Auszüge zugänglich zu machen.
- Achtung: möglicher Konflikt mit sonstigen Gefahrenabwehrplänen mit dem Ziel umfassender Information sämtlicher Mitarbeiter (z.B. Evakuierung)

Bemerkung zu 1.10.3.2.2:

Beförderer, Absender und Empfänger sollten untereinander und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um Hinweise über eventuelle Bedrohungen auszutauschen, geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen und auf Zwischenfälle, welche die Sicherheit gefährden, zu reagieren.

1.10.3.3

Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial befördern, oder deren Ladung müssen verwendet werden, und es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese jederzeit funktionsfähig und wirksam sind. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen darf die Reaktion auf Notfälle nicht gefährden.

Bemerkung: Sofern dies geeignet ist und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, sollten Telemetriesysteme oder andere Methoden oder Vorrichtungen, die eine Transportverfolgung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial ermöglichen, eingesetzt werden.

Stufe 3

- Zulässig sind
 - technische Ausrüstungen und Vorrichtungen
 - Verfahrens- und Arbeitsanweisungen z.B. für den Fahrer
- Kein gesetzlicher Zwang zur ausschließlichen Verwendung von Kofferaufbauten, Schlössern oder Siegeln sowie Verwendung von Telemetriesystemen
- Anweisung an den Fahrer zum Verhalten während der Beförderung
 - Fahrzeug verschließen
 - keine unnötigen Stopps
 - nach jedem Halt vor Fahrtantritt, Auffälligkeiten feststellen
 - Verzögerungen sofort melden
- Ansonsten gilt 8.4 und 8.3.1 ADR

Folgeänderungen weiterer Vorschriften:

Behördliche Kontrollen

- 1.8.1.1** Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können auf ihrem Hoheitsgebiet jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich der Vorschriften nach Unterabschnitt 1.10.1.5 eingehalten sind.

Rechtslage national

- **GGVSE § 9 Abs. 23 (neu):** Übernahme von erweiterten Verantwortlichkeiten für „die Beteiligten“, insbesondere
 - Sicherung von Anlagen (1.10.1.3)
 - Einführung und Anwendung von Sicherungsplänen bei HQDG (1.10.3.2.1)
- **RSE:** Stichproben- und Plausibilitätskontrollen durch Behörden. Detailkontrollen im Einzelfall
- **RSE:** direkter Verweis auf DSLV / VCH / VCI / BGL Leitfaden
- Keine Ordnungswidrigkeit / kein Bußgeld
- Achtung: ggf. zivil- und strafrechtliche Verantwortung

Rechtslage national / Mitarbeiterüberprüfung

- **Terrorismusbekämpfungsgesetz** vom 09.01.2002 führte zu Änderungen von
- **Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)** vom 28.04.1994 und
- **Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)** vom 08.08.2003 (in Kraft seit 09.08.2003, zunächst befristet bis 11.01.2007)

Zweck: Schutz vor Sabotage durch Innentäter (Mitarbeiter)

Rechtslage national / Mitarbeiterprüfung

SÜG

- regelt Voraussetzungen/Verfahren zur **Überprüfung von Personen**, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind.
- § 1 (4): Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus,

„wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebenswichtigen Einrichtung ... beschäftigt ist oder werden soll.“

Rechtslage national / Mitarbeiterüberprüfung

§ 11 SÜFV

- **Lebenswichtige Einrichtungen sind u. a.**

„Stellen in Unternehmen, die über die Sicherung bei der Beförderung gefährlicher Güter der gem. § 2 Nr. 9 GGVSE bezeichneten Stoffe und Gegenstände **entscheiden, die in einer vom BMVBS ... bekannt gemachten Liste genannt werden (**Verweis auf Tabelle 1.10.5 gem. ADR/RID/ADN(R) 2005**)“**

-> Zuständig für Umsetzung: **BMVBS**

Rechtslage national / Mitarbeiterüberprüfung

- **Identifizierung des zu überprüfenden Personenkreises**
- **Beförderung**
 - > **relativ eindeutig / Stelleninhaber gesucht**
 - a) „Beförderung“ im Sinne des § 2 Gefahrgutgesetz?
 - b) Unternehmen durch § 11 SÜFV erfasst?
 - c) Unternehmen durch Tabelle 1.10.5 ADR/RID/ADN(R) erfasst?
 - d) falls ja, wer ist verantwortlich für die Sicherung?
- > **nicht zwangsläufig der Gefahrgutbeauftragte!**

Rechtslage national / Mitarbeiterüberprüfung

Praktische Vollzugsfragen

- **Verpflichtung vs. Freiwilligkeit**
 - Unternehmen müssen SÜG/SÜFV umsetzen
 - > dürfen nur als unbedenklich eingestufte Mitarbeiter an genannten Stellen eingesetzt werden?
 - > **JA!**
 - **Keine Sanktionsmöglichkeiten** für Behörden bei Nichtbeachtung
 - Jedoch **Obliegenheitsverletzung** im Fall der Fälle!

Rechtslage national / Mitarbeiterüberprüfung

Weitere praktische Vollzugsfragen

- **Verpflichtung vs. Freiwilligkeit**
 - Überprüfung nur mit **ausdrücklicher Zustimmung** des Mitarbeiters -> **Freiwilligkeit**
 - Als bedenklich eingestufte Mitarbeiter: **Versetzung oder Entlassung?** -> arbeitsrechtliche Bewertung!
 - > **Scheinfreiwilligkeit**

Rechtslage national / Mitarbeiterüberprüfung

Verfahren der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG

- Identifizierung von Stelle und Mitarbeiter durch Unternehmen
- Zustimmung durch Mitarbeiter; Ausfüllen der Sicherheits-
erklärung
- Erstellung des Unternehmensantrages durch Sabotage-
schutzbeauftragten
- Beantragung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung bei
BMVBS oder BMWA
- Überprüfung durch BMVBS / BMWA mit Hilfe des Verfassungs-
schutzes oder anderer Dienste
- Ergebnis ohne Begründung an Unternehmen / Ergebnis mit
Begründung an Mitarbeiter

